

Sekretariat

Renate Falschlunger

Telefon +43 (0) 5234 68110-82
Fax +43 (0) 5234 68110-182
E-Mail renate.falschlunger@axams.gv.at

Aktenzahl D/27706/2022
Datum 12.12.2022

NIEDERSCHRIFT

der 5. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.11.2022

anwesend:**Frischer Wind:**

Bgm. Thomas Suitner, B.A., Vorsitzender
Vbgm. Martha Salchner
Sebastian Sarg
Barbara Uhrmann
Hansjörg Markt
Andrea Schabuß

Gemeinsam für Axams:

Vbgm. Walter Mair
Ines Peimpolt
Martin Kapferer
Christoph Markt
Andreas Kleisner

davon als Ersatz anwesend:

Andrea Schabuß
Andreas Kleisner
Marco Rupprich
Florian Zeisler

entschuldigt abwesend:

Christina Leis-Schabuß, B.A.
Mag. Mirko Nindl
Michael Kirchmair, BSc
DDI Dino Eicher

unentschuldigt abwesend:

ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN:

Gabriele-Kapferer-Pittracher
Mag. Andreas Schönauer
Dagmar Grohmann

6094 – Team Axams:

Ing. Thomas Larl

PRO Axams – Die Unabhängige Liste:

Marco Rupprich

MFG - Menschen Freiheit Grundrechte:

Florian Zeisler

Ort: Aula MS Axams, Lindenweg 6
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.40 Uhr
Zuhörer: 10
Schriftführerin: Renate Falschlunger

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 7.9.2022;
D/21529/2022
2. 129. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Saurwein);
Umwidmung einer ca. 6 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3187 (inzwischen Nr. 664/2, Himmelreich 20) von Freiland (Verkehrsfläche) in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG 2022 zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
A/6824/2022
3. Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B1.28/E1 (Volkstheater);
Festlegung von verschiedenen Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 58/2 (Georg-Bucher-Straße 2a);
A/6984/2022
4. Aufhebung des Bebauungsplanes Axams-Dorf und des Bebauungsplanes Omes/Kristen;
A/0220/2021
5. Schutzzone nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG 2021);
Nominierung des Vertreters der Gemeinde Axams und dessen Ersatzmitglied für den Sachverständigenbeirat;
A/5691/2022
6. Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG;
 - a) Rückübertragung der Liegenschaft EZ 2156 KG Axams von der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ auf die Gemeinde Axams;
 - b) Ausscheiden der Gemeinde Axams als Kommanditistin aus der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ und Übernahme des Unternehmens, mit Ausnahme der Liegenschaft EZ 2156 KG Axams, von der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch (UGB);
 - c) Abberufung der bisherigen Geschäftsführer der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ und Bestellung von Herrn Bürgermeister Thomas Suitner und Vizebürgermeister Walter Mair zu gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführern der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“.A/7175/2022
7. Projekt Gemeinschaftsgarten;
Verpachtung der Grundstücke Nr. 2165 und 2166 (Eigentümerin Gemeinde Axams) im Gesamtausmaß von ca. 1.967 m² an den Verein LebensKORB;
A/6826/2022

8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
Zustimmung zum Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag betreffend das Gst. Nr. 1643 KG. Sellrain (Eigentümerin GGAG Axams) für die Neuerrichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Fotscherbach (Bergheim) durch Josef Pirchmoser;
A/6830/2022
9. 1. Änderung der Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen (PV-Anlagen);
A/3943/2022
10. Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung;
Anpassung der Umlageverordnung ab 1.1.2023;
A/6831/2022
11. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz;
Verordnungserlassung;
A/3499/2022
12. Gebührenerhöhungen ab 1.1.2023;
Indexanpassung im Verordnungswege;
A/7225/2022
13. Bericht des Bürgermeisters über Kostenüberschreitungen im laufenden Haushaltsjahr (Zeitraum 1.1.2022 bis 15.11.2022);
A/7226/2022
14. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 27.9.2022;
A/6615/2022
15. Ehrungen;
AA/35216/2016
16. Personalangelegenheiten;
a) Verwaltung – A/5757/2022
b) Reinigung – A/5739/2022
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung werden die Ersatzgemeinderäte Andrea Schabuß (Frischer Wind), Andreas Kleisner (Gemeinsam für Axams) und Marco Rupprich (PRO Axams) von Bgm. Thomas Suitner gem. § 28 TGO angelobt.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

Die Tagesordnungspunkte 15 (Ehrungen) und 16 (Personalangelegenheiten) sollen nach Punkt 17 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 7.9.2022; D/21529/2022
--

Sachverhalt:

Die von den Gemeinderäten vorab eingemeldeten Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden in der Niederschrift bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus werden folgende weiteren Wortmeldungen zur Niederschrift vom 7.9.2022 abgegeben:

Thomas Larl hat durch einen Fehler im E-Mail-Verteiler das Protokoll erst am Vortag der Sitzung erhalten. Dadurch konnte er keine Stellungnahme bis 29.11.2022 mehr abgeben. Von seiner Seite her passt die Niederschrift aber so und er möchte in diesem Zuge der Schriftführerin ein Lob aussprechen. Es wird in den Protokollen alles so wiedergegeben, wie es in den Sitzungen gesagt wird.

2. 129. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Saurwein); Umwidmung einer ca. 6 m ² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3187 (inzwischen Nr. 664/2, Himmelreich 20) von Freiland (Verkehrsfläche) in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG 2022 zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung; A/6824/2022

Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. 664/2 (Himmelreich 18) wurde durch Zuschreibung einer 6 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 3187 (ehemals öffentliches Gut) neu formiert. Für das neu formierte Grundstück Nr. 664/2 liegen nun zwei unterschiedliche Widmungen vor.

Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 haben die betroffenen Eigentümer gebeten, die besagte 6 m² große Teilfläche von Freiland (Verkehrsfläche) in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG 2022 umzuwidmen.

Am 20.10.2022 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die beantragte einheitliche Bauplatzwidmung für das Grundstück Nr. 664/2 herzustellen.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl.-Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 4.11.2022, mit der Planungsnummer 304-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 3187 (inzwischen Grundstück Nr. 664/2) KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 3187 (inzwischen Grundstück 664/2) KG 81104 Axams

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

- | |
|---|
| <p>3. Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B1.28/E1 (Volkstheater);
Festlegung von verschiedenen Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 58/2 (Georg-Bucher-Straße 2a);
A/6984/2022</p> |
|---|

Sachverhalt:

Am 7.9.2022 hat der Gemeinderat eine „abgespeckte“ Variante betreffend den Zu-, und Umbau sowie thermische Sanierung des Theatergebäudes beschlossen.

Gegenüber dem zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B1.28/E1 vorliegenden Bauvorhaben hat sich, wie vorher erwähnt, die Planung für die Bebauung auf Grundstück Nr. 58/2 geändert. Hierdurch sind hinsichtlich der Gebäudesituierung und der Baufluchtlinie Widersprüche zu den Festlegungen des aktuellen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplans B1.28/E1 entstanden.

Zur Ermöglichung des Bauvorhabens („abgespeckte“ Variante) ist daher der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan dem neuen Projekt entsprechend anzupassen.

Der geänderte Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch liegen vor.

Beratung:

Dagmar Grohmann würde interessieren, ob es schon einen genauen Zeitplan gibt und wie dieser aussieht. Dazu informiert **Bgm. Thomas Suitner**, dass diese Woche die Baustelle eingerichtet wird und zugleich der Baustart erfolgt. Die Abbrucharbeiten werden noch heuer durchgeführt.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.11.2022, Zahl B1.28/E1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

4. Aufhebung des Bebauungsplanes Axams-Dorf und des Bebauungsplanes Omes/Kristen; A/0220/2021
--

Sachverhalt:

Im Jahr 2008 wurde für die als Wohngebiet gem. § 38 und als Mischgebiete gem. § 40 TROG gewidmeten Baulandreserven mit einer Bauplatzgröße von über ca. 800 m² ein Bebauungsplan erlassen, in dem u.a. eine Bauplatzhöchstgröße von 600 m² festgelegt wurde. Die raumplanungsfachliche Intention dieses Bebauungsplanes war, für Bauvorhaben auf den größeren Baulandreserven klare Vorgaben für eine Bebauung festzulegen und insbesondere durch die Festlegung einer Bauplatzhöchstgröße von 600 m² großvolumige, mit der überwiegend dörflichen Siedlungsstruktur und den Größenverhältnissen der umliegenden Bestandsbebauung nicht vereinbare Bauführungen zu vermeiden.

Mit der TROG-Novelle 2011 wurde im § 31 b Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen, im Örtlichen Raumordnungskonzept textliche Festlegungen zu treffen, die in ihrem Regelungsgehalt weitgehend einem Bebauungsplan entsprechen. Im Sinne einer einheitlichen Regelung sollen die geplanten textlichen Festlegungen (= 4. ÖRK-Änderung lt. GR-Beschluss vom 7.9.2022) auch für die bisher vom Bebauungsplan Axams-Dorf umfassten Baulandreserven gelten. Daher wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Axams-Dorf und des Bebauungsplanes Omes/Kristen gem. § 64 Abs. 7 TROG 2022 raumplanungsfachlich befürwortet.

Hinweis:

Gemäß § 64 Abs. 7 TROG 2022 hat der Bürgermeister den Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung eines Bebauungsplanes den Eigentümern der von der Aufhebung betroffenen Grundstücke schriftlich mitzuteilen. Den betreffenden Eigentümern steht dabei das Recht zusteht, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die betroffenen Eigentümer wurden mit Schreiben der Gemeinde Axams vom 19.9.2022 verständigt. Innerhalb der Stellungnahmefrist (22.9.2022 bis 20.10.2022) sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 17.8.2022 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde – nach erfolgter Verständigung der betroffenen Eigentümer – die Aufhebung der besagten Bebauungspläne empfohlen (weil inzwischen obsolet).

Beratung:

Thomas Larl erklärt, dass die Entscheidung in der letzten Gemeinderatssitzung seinerseits zu akzeptieren ist und er sich dem Beschluss des Gemeinderates fügt. Man muss in Zukunft wieder auf einer guten Basis zusammenarbeiten und deshalb wird er auch heute seine Zustimmung geben. Er bittet aber, so wie in den Protokollen festgehalten und bei den Sitzungen besprochen, dass es zukünftig transparente und nachvollziehbare Entscheidungen gibt. Auf dieser Basis muss nun weitergearbeitet werden.

Gabriele Kapferer-Pittracher erinnert, dass auch ihre Fraktion in der letzten Sitzung gegen diesen Beschluss gestimmt hat. Die Mehrheit des Gemeinderates hat aber zugestimmt und diesen Beschluss gefasst und so werden sich auch die Axamer Grünen dem fügen. Zwar ungern, aber es wird gemacht. Grundsätzlich sind sie mit dieser Variante/Lösung überhaupt nicht einverstanden. Die Gründe dafür wurden in der letzten Sitzung dargelegt.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

VERORDNUNG

über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Axams-Dorf“
und des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Omes/Kristen“
(gem. § 64 Abs. 7 TROG 2022)

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der bisher in Kraft stehende allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „Axams-Dorf“ (Projektnummer Raum\Axa\2007\07001 vom 21.8.2008) sowie der bisher in Kraft stehende allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „Omes/Kristen“ (Projektnummer Raum\Axa\2007\07001 vom 22.4.2008) werden – unter Verweis auf die raumplanungsfachliche Stellungnahme der Planalp ZT GmbH vom 12.08.2022, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet – im Bereich der nachstehend angeführten Grundstücke (gem. DKM Stand 04/2022) aufgehoben:

Gesamtes Grundstück betroffen:

Gpn

6, 16/1, 60, 63/1, 72, 128/11, 128/12, 128/13, 128/8, 128/9, 205/1, 205/2, 205/3, 212/1, 214, 215/1, 215/2, 215/3, 215/4, 215/5, 216/1, 233, 245, 259/1, 259/4, 259/5, 265/1, 265/2, 265/3, 265/4, 267, 268, 288/1, 288/3, 295, 298, 301/1, 301/10, 301/11, 301/13, 301/15, 301/5, 304/1, 316/2, 316/6, 316/10, 316/13, 316/17, 316/18, 316/23, 316/28, 316/39, 316/45, 316/46, 316/47, 316/48, 323, 327/2, 337/1, 337/3, 337/4, 337/7, 337/8, 337/9, 337/10, 337/11, 337/12, 337/13, 337/14, 337/15, 545/2, 548/6, 567, 568/1, 568/3, 569/1, 569/3, 574/2, 574/3, 585, 601/1, 623/1, 623/2, 623/3, 630/1, 630/2, 630/3, 630/4, 630/5, 630/6, 630/7, 630/8, 630/9, 630/10, 630/11, 631/4, 633/2, 636/2, 639/2, 657, 658/1, 751, 752, 759, 1133, 2075, 2201/1, 2201/3, 2201/4, 2203/2, 2210/2, 2211/1, 2211/5, 2214/11, 2214/9, 2220/1, 2232/1, 2238, 2239, 2243, 2253/2, 2383, 2384/3, 2408/2, 2411/1, 2411/5, 2412/3, 2412/8, 2415, 2427/2, 2429/1, 2429/8, 2429/9, 2429/10, 2476/1, 2498/1, 2498/2, 2508/2, 3350, 3365/2, 3365/3, 3464/1, 3464/3, 3365/4, 3466/2, 3482, 3483, 3487/1, 3487/2, 3494/1, 3525

Bpn

.47/2, .189, .384

Nur Teilflächen der Grundstücke betroffen:

Gpn

2/2, 8/3, 10, 14, 15, 127/2, 128/2, 128/6, 128/7, 128/10, 306, 301/12, 316/16, 316/21, 324, 600/1, 614/2, 622, 625/3, 631/5, 631/7, 639/3, 640/3, 640/4, 658/4, 2199/1, 2204, 2207, 2210/1, 2211/2, 2211/3, 2408/5, 2408/8, 2408/12, 2412/4, 2412/6, 2412/7, 2413/1, 2414/2, 2429/7, 2429/11, 2482, 2485/1, 2494/1, 2494/4, 2495/1, 2495/2, 2495/4, 2498/4, 2499, 2508/1, 3176/1, 3179/1, 3187, 3191/2, 3205/3, 3205/3, 3220/3, 3228, 3366, 3377/1, 3385/1, 3466/1, 3466/3, 3494/2, 3503, 3511, 3518

Bpn

.7/2, .12, .49/1, .100/1, .100/2, .306

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2022 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Axams.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Axams-Dorf“ in der Fassung laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.8.2008 sowie die Verordnung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Omes/Kristen“ in der Fassung laut Gemeinderatsbeschluss vom 5.5.2008 betreffend die vorher angeführten Grundstücke außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

5. Schutzzone nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG 2021);
Nominierung des Vertreters der Gemeinde Axams und dessen Ersatzmitglied für den Sachverständigenbeirat;
A/5691/2022

Sachverhalt:

In mehreren Sitzungen wurde im Bau- und Raumordnungsausschuss über die Festlegung einer Schutzzone nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG 2021) beraten. Inzwischen wurde DI Dr. Gertrud Tauber (architektur:lokal e.G.) mit der Erstellung eines Gutachtens als Grundlage für die Verordnung einer Schutzzone gemäß SOG 2021 beauftragt. Die Kosten dafür belaufen sich auf 12.720,- € brutto, wobei die Hälfte dieser Kosten vom Land gefördert werden.

Laut Auskunft von Frau MMag.a Christina Scheffauer vom Land Tirol gibt es für jede festzulegende Schutzzone einen Sachverständigenbeirat mit Vertretern vom Land, der Architektenkammer, des Denkmalamtes und eben auch mit einem Mitglied und Ersatzmitglied der Gemeinde. Dieser Sachverständigenbeirat muss aber bereits vor der Gemeinderat eine Schutzzone beschließt/verordnet das Gutachten von Frau DI Dr. Tauber sichten und eine Beschlussfassung dem Gemeinderat empfehlen.

Daher hat der Gemeinderat ein Mitglied und ein Ersatzmitglied (müssen keine Mandatare sein) als Gemeindevertreter für den Sachverständigenbeirat zu nominieren. In den meisten Gemeinden werden Mitglieder vom Bauausschuss entsendet. Bgm. Thomas Suitner wünscht sich unabhängige sachkundige Vertreter und hat daher das Gespräch mit Alexander Oberlechner (Besitzer vom Moarhaus und Angestellter beim Bundesdenkmalamt) sowie dem ehemaligen Bauamtsleiter Walter Töpfer gesucht. Beide würden als Gemeindevertreter zur Verfügung stehen. Alexander Oberlechner verfügt über Kenntnisse auf bauhistorischem Gebiet und auf dem Gebiet des Stadt- und Ortsbildschutzes. Walter Töpfer als ehemaliger Bauamtsleiter ist sachkundig in der Bau- und Raumordnung und wäre das Ersatzmitglied von Alexander Oberlechner.

Beratung:

Bgm. Thomas Suitner beleuchtet den Hintergrund: Nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz kann die Gemeinde per Verordnung Gebäude in einer Gemeinde als charakteristische Gebäude ausweisen, die einem Schutz unterliegen. Bei mehreren charakteristischen Gebäuden zusammenhängend kann eine Schutzzone ausgewiesen werden. Um- oder Zubauten von charakteristischen Gebäuden in- und außerhalb der Schutzzone unterliegen der Beurteilung eines Sachverständigenbeirates, der Bauvorhaben bewertet. Eventuelle Mehrkosten bei Umplanungen, die der Beirat empfiehlt – wenn jemandem zum Beispiel Holz statt Kunststofffenster empfohlen werden – teilen sich Land und Gemeinde auf. Innerhalb der Schutzzone haben sich auch Neubauten bzw. Umbauten an nicht charakteristischen Gebäuden am Bestand zu orientieren und werden ebenfalls durch den Beirat bewertet. In dieser Sitzung werden nur die Mitglieder im Sachverständigenbeirat beschlossen, die das Gutachten von Frau Tauber sichten und beurteilen sollen. Das heißt noch nicht, dass man dann tatsächlich die Schutzzone auch ausweist. Das entscheidet der Gemeinderat und schlussendlich sollten auch im Vorfeld die Besitzer eingebunden werden.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

Folgende Personen sollen als Vertreter der Gemeinde Axams gem. § 29 SOG 2021 in den Sachverständigenbeirat bestellt werden:

- als Mitglied: Alexander Oberlechner
- als Ersatzmitglied: Walter Töpfer

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

6. Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG;
- a) Rückübertragung der Liegenschaft EZ 2156 KG Axams von der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ auf die Gemeinde Axams;
 - b) Ausscheiden der Gemeinde Axams als Kommanditistin aus der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ und Übernahme des Unternehmens, mit Ausnahme der Liegenschaft EZ 2156 KG Axams, von der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch (UGB);
 - c) Abberufung der bisherigen Geschäftsführer der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ und Bestellung von Herrn Bürgermeister Thomas Suitner und Vizebürgermeister Walter Mair zu gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführern der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“.

A/7175/2022

Sachverhalt zu a bis c):

Die Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG (kurz Immo KG) wurde gemeinsam mit der Gemeinde Axams Immobilien GmbH (kurz Immo GmbH) am 20.04.2007 errichtet. Am selben Tag wurde zwischen der Gemeinde Axams und der Immo KG der Rahmenvertrag über die Ausgliederung von Liegenschaften der Gemeinde Axams abgeschlossen und gleichzeitig wurden mit Einbringungsvertrag das Schulgebäude und das Feuerwehrhaus Axams ausgegliedert und von der Gemeinde Axams rückgemietet. Dem lag die umsatzsteuerliche Überlegung zugrunde, wonach

bei Einhaltung der gesetzlichen (§ 1 Art 34 BBG 2001) und erlassmäßigen (Rz 274 UStR) Regelungen der kommunale Haushalt auch bei hoheitlich genutzten Objekten um den Vorsteuerabzug aus Errichtung bzw. Sanierung entlastet werden konnte.

Auflösung Immo KG:

Diese Entlastungsmöglichkeit wurde per Gesetz ab 1.9.2012 beendet (§ 6 Abs 1 Z 16 iVm § 28 Abs 38 Z 1 UStG). Um die Vorsteuerentlastung für Investitionen bzw. Sanierungen vor dem Jahr 2012 abzusichern, musste ein Beobachtungszeitraum von 10 Jahren eingehalten werden (§ 12 Abs 10 UStG idF vor StabG 2012). Dieser Zeitraum ist inzwischen abgelaufen und die Immo KG hat aus dem Blickwinkel der Steueroptimierung keine weitere Funktion.

Fortsetzung Immo GmbH:

Die Immo KG hatte bislang nur die Funktion der vollhaftenden Komplementärin im Gesellschaftsgefüge der Immo KG. Bei GmbHs gilt § 24 Abs 4 KStG, wonach eine Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von 1.750, -€ /Jahr erhoben wird. Die GmbH hatte in allen Jahren ihres Bestehens – geringe – Verluste erwirtschaftet und demnach

- a) erhebliche Summen an Mindestkörperschaftsteuer entrichtet und
- b) entsprechende Verlustvorträge aufgebaut.

Sowohl a) als auch b) sind für zukünftige wirtschaftliche Aktivitäten grundsätzlich nutz- und verwertbar. Im Falle einer Liquidation gehen a) und b) verloren. Sollte die Gemeinde Axams künftig etwaige wirtschaftliche gewinnorientierte Aktivitäten entwickeln, könnten diese Aktivitäten als Einkünfte der Immo GmbH entwickelt werden.

Es sollten daher alle Grundstücke inkl. Gebäude auf die Gemeinde übergehen, weil nur in diesem Fall § 2 Art 34 BBG 2001 erfüllt wird (steuer- und gebührenbefreite Rückgängigmachung). Das gesamte Liegenschaftsvermögen ist im Vermögenshaushalt der Gemeinde auszuweisen und die Schulliegenschaft wird dem Schulverband zur – vermutlich unentgeltlichen – Nutzung überlassen.

In diesem Zusammenhang soll auch die Abberufung der bisherigen Geschäftsführer Christian Abenthung, Gabriele Kapferer-Pittracher und Martin Kapferer sowie die Neubestellung der Geschäftsführer Bgm. Thomas Suitner und Vbgm. Walter Mair erfolgen.

Beratung:

Bgm. Thomas Suitner erklärt, dass die GmbH & Co KG für die Schulsanierung aus steuerlichen Gründen gegründet wurde und mittlerweile nicht mehr gebraucht wird. Die KG soll daher aufgelöst werden, die GmbH kann für andere wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, wie beispielsweise für eine Energie GmbH, in der künftig der Betrieb des Klein- und Trinkwasserkraftwerks, der Photovoltaikanlagen sowie eines etwaigen Fernwärmenetzes zusammengefasst werden könnte.

Antrag zu a) bis c) – Bgm. Thomas Suitner:

Der Gemeinderat soll – entsprechend der Beschlussvorlagen des Notar. Dr. Artur Kraxner, welche als Beilagen 1 und 2 dieser Niederschrift angeschlossen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages und dieser Niederschrift bilden – Folgendes beschließen:

- a) die Rückübertragung der Liegenschaft EZ 2156 KG Axams von der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ auf die Gemeinde Axams;
- b) das Ausscheiden der Gemeinde Axams als Kommanditistin aus der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ und Übernahme des Unternehmens, mit Ausnahme der Liegenschaft EZ 2156 KG Axams, von der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch (UGB);
- c) die Abberufung der bisherigen Geschäftsführer der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ und Bestellung von Herrn Bürgermeister Thomas Suitner und Vizebürgermeister Walter Mair zu gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführern der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

7. Projekt Gemeinschaftsgarten;
Verpachtung der Grundstücke Nr. 2165 und 2166 (Eigentümerin Gemeinde Axams) im Gesamtausmaß von ca. 1.967 m² an den Verein LebensKORB;
A/6826/2022

Sachverhalt:

Gemüsebäuerin Carina Mayr ist Obfrau des neu gegründeten Vereines LebensKORB. In einem Gespräch mit dem Bürgermeister tauschten sie sich über ein Gemeinschaftsgartenprojekt aus. Bgm. Thomas Suitner würde dem Verein gegen Pacht zwei Gemeindegrundstücke zur Verfügung stellen.

Konkret sind das die Gst. Nr. 2165 und 2166 im Gesamtausmaß von ca. 1.967 m², welche die Gemeinde unlängst von der Diözese erworben hat und an Thomas Brecher verpachtet hat. Thomas Brecher wäre einverstanden, vom Pachtvertrag betreffend diese beiden Grundstücke zurückzutreten. Ihm wurde vom Bürgermeister im Gegenzug das Grundstück Nr. 2655 (ca. 1.190 m² - „Mitterbichl“), welches der Tiroler Bodenfonds kürzlich von Josef Kapferer erworben hat, zur Pacht angeboten.

Am 18.10.2022 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde u.a. empfohlen, die Gst. Nr. 2165 und Nr. 2166 mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 an den Verein LebensKORB zu verpachten (auf unbestimmte Zeit, 3-monatige Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines Jahres).

Inzwischen wurde der Pachtvertrag ausgearbeitet, welcher dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen liegt.

Beratung:

Bgm. Thomas Suitner informiert, dass Thomas Brecher noch die Hälfte der Flächen Gst. Nr. 2165 und Nr. 2166 im ersten Jahr bewirtschaften wird. Sollte im folgenden Jahr der

Gemeinschaftsgarten anwachsen, würde der Verein die gesamten 1.967 m² nutzen. Die Voraussetzungen für die Überlassung der Grundstücke sind folgende: Es darf nicht mit Fahrzeugen hineingefahren werden, es muss zu Fuß gegangen werden. Es dürfen zwar Werkzeuge gelagert werden, aber es darf keine Schrebergartensiedlung werden. Und der Gemeinschaftsgarten ist auch offen für neue Vereinsmitglieder. Auch darf es keine Hundewiese werden, es soll einen reinen Obst- und Gemüsegarten bleiben.

Ines Peimpolt möchte wissen, wer das Grundstück nutzen darf und ob es nur für Private ange-dacht wird. Der Kuntlerhof ist ja ein Vereinsmitglied und betreibt zugleich einen Betrieb. Darf dieser dann auch anbauen und die Produkte verkaufen? Oder ist es wirklich nur für Familien, die für den Eigenbedarf Gemüse und Obst anbauen können?

Gabriele Kapferer-Pittracher berichtet, dass sie schon seit zehn Jahren einen Teil ihres Feldes an Privatpersonen zur Verfügung gestellt haben. Das Feld bewirtschaften acht bis zehn Leute und das funktioniert recht gut. Aus Erfahrung kann sie sagen, dass es eine Person braucht, die als Ansprechpartner fungiert. Die Leute haben verschiedene Interessen. Sie weiß, dass der Kuntlerhof ca. 1.500 bis 2.500 m² für seinen eigenen Betrieb gepachtet hat. Sie möchte wissen, ob auch Bürger/innen anderer Gemeinden bei diesem Verein dabei sein können.

Martin Kapferer sieht das ganze Vorhaben etwas kritisch. Dazu hat er sich bereits in der Gemeindevorstandssitzung geäußert. Es gibt keinen Weg zum Gemeinschaftsgarten. Er hat mit einem Grundstückseigentümer gesprochen. Der Weg muss Stück für Stück ausgemäht werden, damit drübergefahren werden kann. Das war von jeher so und es wird Konflikte geben. Auch er findet es sinnvoller, wenn der Gemeinschaftsgarten nur für Axamer und nur für den Eigenbedarf zur Verfügung steht, also nicht zum gewerblichen Verkauf.

Bgm. Thomas Suitner informiert, dass derzeit 15 bis 20 Leute beim Verein sind. Pächter des Gemeinschaftsgarten ist der Verein und nicht eine Privatperson. Die Vereinsmitglieder bewirtschaften den Garten. Zur Frage der Zufahrt führt er aus, dass der derzeitige Pächter auch problemlos zufahren kann. Also ändert sich eigentlich an dem Zufahrtsrecht nichts. **Martin Kapferer** ist sich dessen schon bewusst. Aber die Nutzung ist eine andere und die Zufahrt muss viel öfter passiert werden. **Bgm. Thomas Suitner** wirft ein, dass ja jetzt auch schon über die Felder gegangen wird. Trotzdem weist **Martin Kapferer** nochmals drauf hin, dass es eigentlich kein Gehweg ist und er befürchtet, dass es Konflikte geben wird. **Bgm. Thomas Suitner** sieht dann ein Konfliktpotential, wenn mit einem PKW zugefahren wird. Solange die Leute zu Fuß unterwegs sind, sollte das kein Problem sein. Gefahren darf nur nach der Mahd der anderen Felder oder außerhalb der Vegetationszeit werden. Zudem geht der Pachtvertrag nur für ein Jahr und da ist ja noch nichts verloren. Sollte sich das nicht bewähren, kann man immer noch überlegen, etwas zu ändern, oder ob man sich auf eine andere Fläche einigt. Für **Martin Kapferer** gäbe es Flächen, die besser dafür geeignet wären, wie z.B. mit einer Zufahrt. **Bgm. Thomas Suitner** gibt zu bedenken, dass es nicht viele geeignete Flächen gibt, die nahe am Siedlungsgebiet sind.

Marco Rupprich möchte wissen, wie der Zugang zu den Parzellen haftungstechnisch abgesichert ist. Werden die beiden Felder abgegrenzt, wie z.B. durch einen Zaun? Das wurde mit Thomas Brecher direkt besprochen, so **Bgm. Thomas Suitner**. Betreffend die Haftung weiß er, dass ein Verein das Grundstück pachten kann, wie es ein Landwirt auch tut. Also gibt es aus seiner Sicht keine Vorkehrungen, die die Gemeinde treffen müsste.

Antrag – Thomas Suitner:

Dem vorliegenden Pachtvertrag zur Verpachtung der beiden Gemeindegrundstücke Nr. 2165 und 2166 an den Verein LebensKORB soll zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
Zustimmung zum Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag betreffend das Gst. Nr. 1643 KG. Sellrain (Eigentümerin GGAG Axams) für die Neuerrichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Fotscherbach (Bergheim) durch Josef Pirchmoser;
A/6830/2022

Sachverhalt:

Auf Basis des Projektes „978 - Kraftwerk Alpengasthof Bergheim“ der Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH beabsichtigt Herr Josef Pirchmoser die Neuerrichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Fotscherbach, sowie dessen Erhaltung und Betrieb. Die geplante Druckrohrleitung verläuft auf der orographisch linken Seite des Fotscherbaches und quert ca. von DRL km 0+795 bis DRL km 0+840 die Grundparzelle 1643, deren grundbücherlicher Eigentümer die GGAG Axams ist.

Über den gesamten Berührungsabschnitt der GP 1643 verläuft die projektierte Druckrohrleitung entlang der bestehenden Forststraße. Die Druckrohrleitung ist im Durchmesser DN700 in Form einer GF-UP / GFK-Leitung projektiert. Die Druckrohrleitung ist mit einer Mindestüberdeckung von 1,00 m projektiert. Im Zuge der Druckrohrleitungsverlegung werden des Weiteren zusätzliche kraftwerkseigene Stromkabel und LWL-Leerrohre, sowie etwaige zusätzliche Erdkabel und Leitungen Dritter mitverlegt.

Konkret werden im betroffenen Druckrohrleitungsabschnitt (ca. 50 m GGAG Axams) folgende Leitungen verlegt:

- Druckrohrleitung GFK/GF-UP DN700
- LWL-Schutzrohr OD/DN50 für Kraftwerksbetrieb
- Niederspannungskabel 950V für Eigenversorgung Bergheim – Kabeltype: E-AYY 4x240 mm² SM SW 1kV
- Etwaiges Drainagerohr bei antreffen von Hangwässern
- LWL-Schutzrohr OD/DN50 der Gemeinde Sellrain (Breitbandausbau)

Der Projektleiter Ing. Patrick Madersbacher hat im Auftrag von Josef Pirchmoser dem Substanzverwalter Vbgm. Walter Mair einen Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag vorgelegt mit der Bitte um die prinzipielle Zustimmung zum Bau, Betrieb und der Instandhaltung der Kraftwerksanlage. Etwaige Entschädigungen etc. können über eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung festgelegt werden, so der Projektleiter.

Hinweis:

Gegenständlicher Vertrag ist vom Substanzverwalter zu unterfertigen. Für die Einräumung von Dienstbarkeiten bedarf es dafür jedoch formalrechtlich eines Gemeinderatsbeschlusses.

Am 18.10.2022 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, den vorliegenden Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag von RA Dr. Andreas Ruetz rechtlich überprüfen zu lassen. Auch eine Entschädigung für die Einräumung der Dienstbarkeit (ähnlich den Sätzen wie bei der Dienstbarkeitsräumung betreffend das Wasserkraftwerk Axamer Bach) soll in den Vertrag noch aufgenommen werden. Danach soll der Vertrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. (Hinweis: Bis zur Sitzung liegt der geänderte Vertrag vor.)

Antrag – Vbgm. Walter Mair:

Dem vorliegenden Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag in der letztgültigen Fassung (sprich inklusive der vom Rechtsvertreter der Gemeinde geforderten Änderungs-/und Ergänzungswünsche lt. Gemeindevorstand vom 18.10.2022) betreffend das Gst. Nr. 1643 KG. Sellrain (Eigentümerin GGAG Axams) für die Neuerrichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Fotscherbach (Bergheim) durch Josef Pirchmoser soll zugestimmt werden. Der Substanzverwalter soll daher beauftragt werden, gegenständlichen Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

9. 1. Änderung der Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen (PV-Anlagen); A/3943/2022
--

Sachverhalt:

Am 7.6.2022 hat der Gemeinderat Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen in der Gemeinde Axams beschlossen.

Am 14.9.2022 hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss über Vorschläge für die Förderung von PV-Kleinerzeugungsanlagen beraten. Der von GR Ing. Thomas Larl verfasste Textvorschlag soll in die bereits am 7.6.2022 vom GR beschlossene Richtlinie noch aufgenommen werden.

Konkret soll in § 5 Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt werden:

Eine Kleinst-PV-Anlage im Sinne des ETG (maximale Anlagenleistung bis 800W) unterliegt nicht dem Förderkriterium nach § 2 Abs. 1. Es wird für eine solche Anlage nach Vorlage einer entsprechenden Kaufrechnung (Investitionssumme von mehr als € 350,- vorausgesetzt) ein einmaliger Zuschuss von € 50,- gewährt.

Die Richtlinien mit dieser Ergänzung (in Rot dargestellt) liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Hinweis:

Vom Gemeinderat ist noch zu bestimmen, ab wann diese Änderung gelten soll (siehe dazu § 8 der Richtlinie, rot markierter Text).

Beratung:

Bgm. Thomas Suitner schlägt vor, die Richtlinien ab 1.1.2023 in Kraft treten zu lassen.

Gabriele Kapferer-Pittracher glaubt, dass der „Run“ nicht unbedingt groß ist. Auch die Förderungen für die großen Anlagen wurden rückwirkend ausbezahlt und im Budget sind noch Mittel vorhanden. Sie würde die Änderung rückwirkend mit 1.1.2022 in Kraft treten lassen.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

Die vom Gemeinderat am 7.6.2022 beschlossene Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen (PV-Anlagen) soll wie folgt geändert werden:

In § 5 Abs. 1 soll folgender neuer Absatz eingefügt werden:

Eine Kleinst-PV-Anlage im Sinne des ETG (maximale Anlagenleistung bis 800W) unterliegt nicht dem Förderkriterium nach § 2 Abs. 1. Es wird für eine solche Anlage nach Vorlage einer entsprechenden Kaufrechnung (Investitionssumme von mehr als € 350,- vorausgesetzt) ein einmaliger Zuschuss von € 50,- gewährt.

Diese Änderung soll rückwirkend mit 01.01.2022 gelten.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

10. Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung; Anpassung der Umlageverordnung ab 1.1.2023; A/6831/2022
--

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 6. September 2022 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 59/2022 kundgemacht.

Für die Tiroler Gemeinden hat dies folgende Auswirkungen:

Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, enthält.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2023 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2024 zu erfolgen hat. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2022 beschließen und kundmachen und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2023 festsetzen.

Passt der Gemeinderat im heurigen Jahr die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage nicht an, so ist die Umlage weiterhin auf Basis der in der Verordnung LGBl. Nr. 143/2019 festgelegten Hektarsätze zu berechnen.

Wichtiger Hinweis:

Für die bis Mai 2023 vorzuschreibende Waldumlage für das Jahr 2022 gelten die bisherigen Hektarsätze entsprechend der Verordnung LGBl. Nr. 143/2019.

Hinweis:

Der Gemeinderat hat am 10.9.2019 beschlossen, bis auf weiteres keine Waldumlage mehr einzuhoben (Stichwort Verwaltungsaufwand höher als Ertrag). Dennoch wird empfohlen, die Verordnung den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und neuen Hektarsätzen anzupassen.

Am 18.10.2022 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die Waldumlage-Verordnung den neuen Hektarsätzen entsprechend anzupassen.

Das Schreiben der Abt. Gemeinden vom 26.9.2022 samt Verordnungsentwurf neu liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf

Antrag – Vbgm. Walter Mair:

WALDUMLAGEVERORDNUNG 2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, soll zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet werden:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Axams erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 19.12.2019 beschlossene Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

11. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz;
Verordnungserlassung;
A/3499/2022

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 6. Juli 2022 hat der Tiroler Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022, beschlossen. Das Gesetz wird mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten, gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 79/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/2021, außer Kraft treten.

Ab 2023 ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Weiterhin zu erheben ist auch die Freizeitwohnsitzabgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz.

Noch im heurigen Jahr 2022 haben die Gemeinden in Bezug auf das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz folgende Schritte zu setzen:

1. Die Gemeinden haben in Bezug auf die Leerstandsabgabe noch in diesem Jahr eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen.
2. Die Beträge für die Freizeitwohnsitzabgabe wurden im TFLAG indexiert. Die Gemeinden haben daher die bisher geltenden Verordnungen im Hinblick auf die Abgabenhöhe zu überprüfen. Liegt die festgesetzte Abgabe unter den im Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz festgelegten Mindestbeträgen, so hat der Gemeinderat ebenfalls noch in diesem Jahr eine neue Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Am 20.10.2022 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, die anhand einer Musterverordnung des Landes ausgearbeitete Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabeverordnung 2022 jeweils mit den Höchstsätzen zu beschließen.

Beratung:

Bgm. Thomas Suitner weiß, dass in Axams ein hoher Siedlungsdruck herrscht und die Gemeinde mit über 470 Leerstandsadressen zur Vorbehaltsgemeinde erklärt wurde. Daher würde er die Höchstsätze beschließen.

Gabriele Kapferer-Pittracher möchte wissen, was genau Leerstandsabgabe heißt. Ist es z.B. ein leerstehendes Haus, weil der Besitzer nun im Haus Sebastian ist? **Bgm. Thomas Suitner** erklärt, wenn das Haus unbewohnbar ist oder jemand in ein Heim zieht, oder auch nur vorübergehend nicht bewohnt wird, dann gibt es Ausnahmen. **Gabriele Kapferer-Pittracher** interessiert, was es heißt, vorübergehend nicht bewohnt. Wenn man ein Haus umbaut oder umplant, ist das auch eine Ausnahme? Auch hier gilt eine Ausnahme, so **Bgm. Thomas Suitner**.

Für **Marco Rupprich** wäre es ein sehr gutes Zeichen, die Höchstsätze herzunehmen. Der Bürgermeister hat bereits die Anzahl der Wohnungen genannt, darum würde ihn interessieren, was das eurotechnisch für die Gemeinde infolge zusätzlicher Einnahmen bedeuten würde. **Bgm. Thomas Suitner** führt aus, dass nur nach einer Anzeige die Ermittlungen aufgenommen werden dürfen und das schmälert wieder die Wirksamkeit des Gesetzes. Es dürfen keine Rasterfahndungen durchgeführt werden. Auch wenn man weiß, dass es 470 Leerstandsadressen gibt, so darf der Bürgermeister die Betroffenen nicht einfach anschreiben und diese auffordern, die Leerstandsabgabe zu bezahlen. Daher ist es schwierig, die Einnahmen daraus vorauszusagen. Den Gemeinden wird vom Land quasi ein Werkzeug in die Hand gelegt, sodass man sagen kann, es wurde etwas getan. Wirksam ist es seiner Meinung nach eher nicht. Wenn man erst eine Anzeige braucht, bringt das wahrscheinlich nicht sehr viel.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

FREIZEITWOHNSITZ- UND LEERSTANDSABGABEVERORDNUNG 2022 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, soll verordnet werden:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Axams legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 280 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 560 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 810 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.150 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.610 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 2.070 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.530 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Axams legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 50 Euro,

- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 100 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 140 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 200 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 270 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 350 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 430 Euro
- fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 10.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

12. Gebührenerhöhungen ab 1.1.2023;
Indexanpassung im Verordnungswege;
A/7225/2022

Sachverhalt:

Aufgrund eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates aus dem Jahr 2008 werden die Gemeindeabgaben im 2-Jahres-Rhythmus an den Index angepasst werden. Zuletzt wurden die Gebühren mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020 erhöht. Somit steht im heurigen Jahr wieder die Gebührenerhöhung an.

Unter Berücksichtigung von Rundungen hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 3.11.2022 und 10.11.2022 sämtliche Gebühren anhand des VPI (Zeitraum von 10/2020 bis 09/2022 = 14,00 %) neu festgesetzt. Die neuen Sätze sollen ab 1.1.2023 bzw. ab der Wasserzählerstandsablesung im September 2023 gelten.

Hinweis zum Erschließungsbeitrag:

Der Erschließungsbeitragssatz unterliegt nicht der Indexanpassung. Der Finanzausschuss bekennt sich jedoch seit 2016 dazu, den Erschließungsbeitragssatz stufenweise auf den Höchstsatz (= 5%) anzupassen. Seit 1.1.2021 beträgt der Erschließungsbeitragssatz daher 5,0 % des für die Gemeinde Axams von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors.

Aufgrund einer Gesetzes-Novelle (siehe LGBl. Nr. 173/2021), welche mit 7.12.2021 in Kraft getreten ist, hat das Land den bisherigen Höchstsatz von 5 % auf 7 % erhöht.

Am 3.11.2022 und am 10.11.2022 hat der Finanzausschuss über die Gebührenerhöhungen beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, sämtliche Gebühren (siehe Übersichtsliste) ab 2023 mit 14 % lt. VPI anzupassen (Zeitraum von 10/2020 bis 09/2022 = 14,00 %).

Der Erschließungsbeitragssatz unterliegt nicht der VPI-Anpassung. Da es seit 7.12.2021 jedoch möglich ist, diesen mit bis zu 7 % (neuer Höchstsatz) festzulegen, hat der Finanzausschuss dem Gemeinderat empfohlen, diesen vorerst mit 6 % festzulegen.

Anmerkung:

Laut dem Land Tirol, Abt. Gemeinden, sind Indexanpassungen von Gebühren im Verordnungswege neu festzusetzen. Die dementsprechend ausgearbeitete und zu beschließende Verordnung liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Thomas Larl war bei den letzten Finanzausschusssitzungen dabei. Ihm ist bewusst, dass die Gemeinde Axams unter der finanziellen Lage genauso leidet. Ihm ist aber auch bewusst, dass sehr viele, vor allem die Schwächeren der Gesellschaft, zunehmend unter dem Druck der Teuerungen und der hohen Inflation leiden. Er hat auch schon bei der Finanzverwalterin nachgefragt, wieviel die Preiserhöhungen der Gemeinde einbringen würden. Das konnte sie auf die Schnelle nicht beantworten. Er ist in seiner politischen Rolle für die Menschen in Axams angetreten und er sieht es nicht ein, dass es so eine massive Erhöhung gibt. Eine Indexanpassung ist ja gut und recht, aber nicht in diesem Ausmaß. Daher wird er dem nicht zustimmen.

Gabriele Kapferer-Pittracher hat in der Finanzausschusssitzung bei der Gebührenerhöhung dagegen gestimmt. Aus demselben Grund, den Thomas Larl gerade angeführt hat. Für Menschen, die sowieso schon finanzielle Schwierigkeiten haben, sind das massive Erhöhungen. Ihr ist das einfach zu viel und deswegen werden die Axamer Grünen dagegen stimmen.

Bgm. Thomas Suitner darf den Gemeinderat beruhigen, auch er ist für das Wohl der Gemeindegänger angetreten. Jeder, der bei der Finanzausschusssitzung dabei war, weiß aber, wie es um die Finanzen der Gemeinde Axams steht. Es hat ein Ranking von der GemNova über gemeindeeigene Steuern gegeben. Alle Gemeinden in Österreich von 5.000 bis 10.000 Einwohner wurden überprüft. Bei den Einnahmen aus den Eigensteuern war Axams von 163 untersuchten Gemeinden auf dem 161. Platz. Die Gemeinde Axams pfeift mit den Einnahmen aus den letzten Löchern. Natürlich war die Entscheidung über die Indexanpassung aufgrund der hohen Teuerung nicht leicht, aber auch für die Gemeinde steigen die Preise. Man erhöht die Gebühren also nicht, sie werden lediglich an den Index angepasst, sonst wird man defacto billiger. Jedem Gemeinderat ist die angespannte Finanzlage der Gemeinde bekannt. Wenn man heuer nicht erhöht, muss im nächsten Jahr eine noch größere Erhöhung vorgenommen werden. Für ihn ist es populistisch, die Gebühren nicht anzupassen. Es wird zu einem „Rattenschwanz“, den man dann über Jahre nachzieht. Und sollte man eine Finanzierung für die Gemeinde brauchen wie z.B. ein Wasserdarlehen, dann wäre man sogar verpflichtet, die Mindestgebühren einzuheben. Ansonsten bekommt die Gemeinde kein Darlehen.

Gabriele Kapferer-Pittracher bittet den Bürgermeister, ihnen nicht vorzuwerfen, dass man aus populistischen Gründen dagegen ist. Ihre Fraktion hat sehr wohl gut überlegt und argumentiert. Sie sitzt das 13. Jahr im Gemeinderat und ihr braucht niemand zu erzählen, wie die finanzielle Situation der Gemeinde ist. Nur können die Bürger nichts dafür, dass in den letzten Jahren verabsäumt wurde, die Gebühren langsam zu erhöhen. Das war auch der Grund, dagegen zu stimmen.

Vbgm. Walter Mair erklärt, dass es sich auch seine Fraktion nicht einfach gemacht hat. Wenn man die Erhöhung schon letztes Jahr gemacht hätte, dann wäre das nun kein so stark erhöhter Satz. Und wenn man die Erhöhung nicht jetzt durchführt, wird das von Jahr zu Jahr mehr. Daher wurde mehrheitlich bei der letzten Finanzausschusssitzung beschlossen, die Erhöhung durchzuführen. Da kommt man nicht herum.

Martha Salcher fragt Thomas Larl und Gabriele Kapferer-Pittracher, welche Alternativen sie vorschlagen würden. **Gabriele Kapferer-Pittracher** hätte vorgeschlagen, die Gebührenerhöhung zu halbieren. In Zeiten wie diesen, in denen die Energiekosten so extrem gestiegen sind, eine Erhöhung von 14 % durchzuziehen, findet sie nicht in Ordnung. Die Argumente werden alle richtig sein, aber es geht um Menschen, die sich sowieso finanziell schon schwertun. Für alle anderen ist es wahrscheinlich kein Problem.

Thomas Larl hätte gerne eine Unterscheidung, bei der man sieht, wo es den schwächsten Teil der Gesellschaft trifft. Für Haus- und Grundbesitzer könnte man manche Gebühren in diesem Ausmaß schon erhöhen. Aber wenn man weiß, dass viele nur von der Wasser- und Kanalgebühr betroffen sind, dann hätte man mit dem Satz etwas niedriger bleiben können. So stellte sich für ihn die Frage, ob es nicht möglich wäre, eine soziale Staffelung einzuführen. Das scheint aber nicht möglich zu sein und so hat man die gesamten Gebühren mit einer 14 % Erhöhung durchgezogen. Es wurde von ihm nun alles gesagt und er muss sich nicht mehr rechtfertigen, wenn er dagegen stimmt. Sein Argument liegt dar und somit wird heute entschieden.

Bgm. Thomas Suitner erklärt, dass man eine soziale Staffelung bei Gemeindeabgaben nicht zusammenbringt. Die Steuer, die Thomas Larl anspricht, wie z.B. die Grundsteuer, wird nicht im Gemeinderat entschieden. Die Steuern, über die in dieser Sitzung abgestimmt werden, sind Verbrauchssteuern. Über diese Steuern, wie z.B. die Müllgebühren kann nur mit einem Satz drübergefahren werden. Es lässt sich auch nicht eine soziale Bedürftigkeit im Gemeindeamt überprüfen. Und darum hat man sich geeinigt, den Satz der 14 % der Inflationsrate anzupassen. Er wiederholt, dass die Gemeinde „eingeholt“ wird, wenn man die Erhöhung jetzt nicht durchführt. Er weiß, dass es bei der letzten Gebührenerhöhung 2020 dieselbe Diskussion gab, man wollte wegen Corona aussetzen. Der ehemalige Gemeinderat Adolf Schiener sagte aber, man sollte die Gebühren trotzdem erhöhen. Und hätte man es nicht gemacht, dann stünde man heute wahrscheinlich bei einer 20%igen Erhöhung.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, soll durch den Gemeinderat der Gemeinde Axams verordnet werden:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung 2019 der Gemeinde Axams, kundgemacht am 21.12.2018 und zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr für Abwasser (auch für den Anschluss eines Freischwimmbades) nach § 10 Abs. 1 beträgt 6,25 € zuzüglich 10 % MWST (= 6,87 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwasser nach § 10 Abs. 3 beträgt 2,56 € zuzüglich 10 % MWST (= 2,82 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung 2019 der Gemeinde Axams, kundgemacht am 21.12.2018 und zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Wasseranschlussgebühr (auch für den Anschluss eines Freischwimmbades) nach § 11 Abs. 1 beträgt 2,95 € zuzüglich 10 % MWST (= 3,25 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbezugsgebühr nach § 11 Abs. 2 beträgt 1,06 € zuzüglich 10 % MWST (= 1,17 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Die Zählermiete nach § 11 Abs. 3 beträgt inkl. 10 % MWST:
 - a) für Zähler bis zu 7 m³ 12,43 €
 - b) für 20 m³ Zähler..... 24,74 €
 - c) für Großbereichszähler ab DN 80 123,69 €

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung 2019 der Gemeinde Axams, kundgemacht am 21.12.2018 und zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2022 geändert wie folgt:

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze nach § 3 Z 1: Je zum Stichtag mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeter Person bzw. zum Stichtag ermittelten Einwohnergleichwert jährlich 23,40 €.
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Z 1 bis Z 5 gelten nachstehende Gebührensätze:
 1. Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Restmüllbehältern:
 - a) je 60 Liter Restmüllsack 4,20 €
 - b) je 110 Liter Restmüllmarke..... 6,50 €
 - c) je 120 Liter Restmüllmarke..... 7,60 €
 - d) je 240 Liter Restmüllmarke..... 14,90 €
 - e) je 770 Liter Restmüllmarke..... 46,60 €
 - f) je 1100 Liter Restmüllmarke 66,10 €
 2. Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Biomüllbehältern:
 - a) je 10 Liter Biomüllsack..... 0,70 €
 - b) je 15 Liter Biomüllsack 1,05 €
 - c) je 60 Liter Biomüllmarke 3,80 €

d) je 120 Liter Biomüllmarke.....	7,60 €
e) je 240 Liter Biomüllmarke.....	14,90 €

3. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

a) von Altholz (max. Anlieferung 5 m³), je m³.....	33,60 €
b) von Bauschutt, je m³	49,10 €
c) von Baurestmassen: Heraklit, Rigips, Ytong, Eternit, Asbestabfälle, je kg	0,50 €
d) von Dämmmaterial – Dämmwolle, je kg	0,50 €
e) von Sperrmüll, je kg	0,70 €
f) von Sperrmüll in größeren Mengen, je m³	39,20 €
g) von Rasenschnitt, Blumen, reine Erde, je m³	3,20 €
h) von Pflanzenasche, je Container 770 Liter	45,00 €
i) von PKW-Reifen mit Felge, je Stück	5,80 €
j) von PKW-Reifen ohne Felge, je Stück	3,30 €
k) von Sägewerksabfälle, je m³.....	16,40 €
l) von LKW- od. Traktorreifen mit Felge, je Stück	14,00 €
m) von LKW- od. Traktorreifen ohne Felge, je Stück.....	11,70 €
n) Erdaushub, je m²	6,50 €

4. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung folgender Problemstoffe (Mindestverrechnung jeweils 1 kg):

a) Farben, Lacke, je kg.....	0,35 €
b) Alt- bzw. Motoröl, je kg	0,35 €
c) ölhaltiger Abfall, je kg.....	1,15 €
d) Haushaltsreiniger, je kg	1,15 €
e) Säuren, Laugen, je k	1,50 €
f) Pflanzenschutzmittel, je kg	1,70 €

5. Für den Erwerb folgender Abfallbehälter:

a) Restmüllbehälter 120 Liter	52,60 €
b) Restmüllbehälter 240 Liter	70,10 €
c) Restmülltonne 770 Liter	373,90 €
d) Restmülltonne 1100 Liter	467,40 €
e) Biomüllkübel 10 Liter	11,70 €
f) Mülltrenntaschen (Sortiment mit 4 Taschen).....	11,70 €

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung 2019 der Gemeinde Axams, kundgemacht am 21.12.2018 und zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Hundesteuer nach § 2 beträgt:

a) für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr	134,50 €
b) für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr.....	269,00 €

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages 2019 der Gemeinde Axams, kundgemacht am 29.03.2019 und zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2022 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 6,00 v.H. des für die Gemeinde Axams von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors festgesetzt.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung 2019 der Gemeinde Axams, kundgemacht am 21.12.2018 und zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2022 geändert wie folgt:

1. Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte nach § 2 Abs. 1 wird folgende Gebühr für die Dauer von jeweils 10 Jahren festgesetzt:
 - a) Einzelgrab – Erdgrab (nicht an einer Wand gelegen) 170,00 €
 - b) Einzelgrab – Wandgrab (an einer Wand gelegen) 240,00 €
 - c) Doppelgrab 480,00 €
 - d) Urnennische 170,00 €
2. Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte nach § 3 Abs. 1 werden bei jeder Beisetzung folgende Gebühren erhoben:
 - a) Einzelgrab – Erdgrab (nicht an einer Wand gelegen) 438,00 €
 - b) Einzelgrab – Wandgrab (an einer Wand gelegen) 438,00 €
 - c) Doppelgrab 438,00 €
 - d) Erdbestattung einer Urne 64,00 €
 - e) Urnennische 0,00 €

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Artikel I Z 2 und Artikel II Z 2 dieser Verordnung treten ab der Wasserzählerstandsablesung im September 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja

4 Nein (Gabriele Kapferer-Pittracher, Dagmar Grohmann, Andreas Schönauer und Thomas Larl)

13. Bericht des Bürgermeisters über Kostenüberschreitungen im laufenden Haushaltsjahr (Zeitraum 1.1.2022 bis 15.11.2022);
A/7226/2022

Sachverhalt:

Eine Übersichtsliste der Überschreitungen des Zeitraumes 1.1.2022 bis 15.11.2022 samt Begründung liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf. Die Finanzverwalterin hat die Zahlen übersichtlich zusammengefasst.

Beratung:

Laut den Ausführungen von Bgm. Thomas Suitner werden die Kostenüberschreitungen der Niederschrift als Beilage 3 angeschlossen. Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt er nachstehenden Antrag.

Antrag – Bgm. Thomas Suitner:

Der Gemeinderat soll die Überschreitungen lt. vorliegender Übersichtliste, welche als Beilage 3 dieser Niederschrift angeschlossen wird und einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, nachträglich genehmigen. Die Begründung für die Überschreitungen ergeben sich ebenfalls aus der vorliegenden Übersichtliste.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

Bgm. Thomas Suitner hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

14. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Sitzung vom 27.9.2022;
A/6615/2022

Sachverhalt:

Am 27.9.2022 führte der Überprüfungsausschuss eine Kassenprüfung sowie Buchungs- und Belegprüfung durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form einer Niederschrift festgehalten, welche dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen aufliegt. Darüber hinaus wird der Überprüfungsausschuss-Obmann bei der Gemeinderatssitzung berichten bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.

Beratung:

Überprüfungsausschuss-Obmann Thomas Larl verliest das Protokoll der Sitzung vom 27.9.2022.

Der vorgetragene Bericht wird ohne weitere Wortmeldungen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

15. Ehrungen;
AA/35216/2016

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

- | |
|---|
| 16. Personalangelegenheiten;
a) Verwaltung – A/5757/2022
b) Reinigung – A/5739/2022 |
|---|

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Thomas Suitner informiert über folgende Themen:

Ortsbild:

- 14 Blutpflaumen, Winterlinden, Krimlinden, Vogelkirschen, Stieleichen und Blühkirschen wurden von den Gemeindemitarbeitern gemeinsam mit Heinz Gatscher vom Obst- und Gartenbauverein in Hintermetzentaler, in der Olympiasstraße, in Kalchgruben, Knappen, beim Friedhof und in Tamperstein gesetzt. Im Frühjahr werden einige öffentliche Flächen mit Mager- und Fettwiesen gesät (Olympiasstraße, Friedhof, Knappen, Kalchgruben, Axamer Straße). Das Ziel ist ein längeres Blühen und zugleich weniger Pflegeaufwand.
- Stelle Gärtner: Nachdem derzeit 30.000,- € für einen Sommerhelfer und 6 x 2.500,- € Arbeitskosten an eine Gärtnerei bezahlt werden, wurde die Stelle eines Gärtners ausgeschrieben, der sich in weiterer Folge um die Grünraumgestaltung und Blumenwiesen kümmern soll.
- Mit den Blumenpatinnen fand auch ein Dankesessen statt. Sie pflegen teilweise über Jahre bereits die Beete der Gemeinde unentgeltlich.
- Es gibt einen Termin betreffend die Dorfplatzgestaltung und Begehung mit dem Gestaltungsbeirat, von dem Vorschläge kommen werden. Auch Planungskosten für Neugestaltung des Dorfplatzes, Kirchenvorplatzes und Pavillons finden sich für nächstes Jahr im Budget.

Wirtschaft:

- Es gibt einige Interessenten für die ausgeschriebene Gewerbefläche, die Vergabe erfolgt über den Wirtschaftsausschuss.
- Die Gemeindezeitung wurde erstmals wieder über die örtliche Druckerei Steiger gedruckt.
- Die Zeitung ist wieder sehr gelungen, ein großes Danke ergeht an Redakteurin Dagmar Grohmann.
- Der Baustart beim Volkstheater erfolgt diese Woche.

Energie:

- 60 LED-Lampen wurden für die Rodelbahn gekauft und werden jetzt für Omes und Metzentaler verwendet. Generell stellt sich die Frage, ob es die beleuchtete Rodelbahn noch braucht. Darüber wird man noch beraten.
- Trinkwasserkraftwerk und Kleinwasserkraftwerk: Reinhard Hetzenauer und Thomas Exenberger haben die Angebote geprüft und begleiten das Projekt. Da die Kosten nicht aus dem laufenden Haushalt gestemmt werden können, würden alle Kosten in die GmbH fließen und die Gemeinde hätte nur die Haftungen. Somit würde man jedoch auch gegebenenfalls auf Förderungen verzichten. Nächstes Jahr ist der Baustart geplant.

- Das Projekt Kleinwasserkraftwerk wurde durch Kommunikationsmängel der Geschäftsführer extrem in die Länge gezogen, daraus sind Mehrkosten von 170.000,- € entstanden, über die noch gesprochen werden muss. Da gibt es noch eine offene Rechnung, wobei die Gesellschaft gegenüber der Gemeinde eine Informationspflicht gehabt hätte.
- Die PV-Anlagen sind in der Ausschreibungsphase, steuerliche und förderrechtliche Abklärungen für das Budget wurden vorgenommen. Martin Haselwanter begleitet die Gemeinde, dafür ein Dankeschön.
- Schwimmbad: Es hat ein Bädergipfel in Telfs stattgefunden. Man will sich zusammenschließen und beim Land vorstellig werden. Eine Gemeinde allein wird ein Schwimmbad bald nicht mehr erhalten können. Ihn freut es, dass man mit diesem Anliegen auch in den Planungsverband ging. Die Planungsverbandsgemeinden sind auch bereit, einen Beitrag zu leisten. Man hat erkannt, dass es nicht nur ein Bad ist, das allein von den Axamer Gemeindebürger/innen genutzt wird. Bei der nächsten Aufsichtsratssitzung wird man ein Antragsschreiben für die Gemeinden vorbereiten.
- Der Dorfbus fährt ab Mitte 2023 über Knappen und weiter zum Dorfplatz, dann zur Mittelschule und weiter nach Zifres.
- Sollten die Hälfte der Lichtpunkte abdreht werden? Ein Probeversuch im Gries und in der Karl-Schönherr-Straße wurde gestartet. Es ist schon sehr dunkel. 280.000 kW/h oder 112.000, - € machen die Beleuchtungskosten im nächsten Jahr aus. Er glaubt nicht, dass man sich etwas Gutes tut und versucht das rechtlich abzuklären. Es ist defacto nicht ausjudiziert. Es gibt aber keine Pflicht zur Beleuchtung durch die Gemeinde. Man wartet nun noch auf die Stellungnahme von Dr. Andreas Ruetz.
- Entwässerungsprojekt Kalchgruben: Durch Verhandlungen mit der Wildbach- und Lawinerverbauung konnte man sich darauf einigen, dass der letzte Bauabschnitt des Entwässerungsprojektes über die Wildbach- und Lawinerverbauung gebaut wird und für die Gemeinde somit nur mehr 1/3 der Kosten übrigbleiben, das sind ca. 140.000,- €.

Gabriele Kapferer-Pittracher hat das Thema LED-Lampen mit Vbgm. Walter Mair bereits besprochen. Die LED-Leuchten sollten in Zukunft so bestellt werden, dass es möglich ist, sie nachts abzusenken. Das geht bei den bereits montierten LED-Lampen nicht, das ist zu aufwendig und zu teuer. Diese 60 Lampen von der Rodelbahn sind ja „ganz nett“, aber es gibt dafür keine Nachtabsenkung. Über den Probelauf, jede 2. Lampe auszuschalten, kann sie nichts sagen, das hat sie noch nicht gesehen. Sie kann sich aber vorstellen, dass es sehr düster ist. Der Bürgermeister sollte die Möglichkeit prüfen, die 60 vorhandenen LED-Lampen gegen solche mit einer Nachtabsenkung umzutauschen. Man sollte keine montieren, wenn eine Nachtabsenkung nicht möglich ist. Es geht ja nicht nur um das Problem der Energieverschwendung, es muss ohnehin nicht die ganze Zeit hindurch bis früh morgens alles voll beleuchtet sein. Darum bittet sie in Zukunft, wenn solche Entscheidungen getroffen werden, den Umwelt- und Verkehrsausschuss mit einzubeziehen. Vor allem, weil über das Thema schon vorher im Ausschuss gesprochen wurde.

Vbgm. Walter Mair informiert, dass keine neuen Lampen angeschafft wurden, sondern diese für die Rodelbahn auf Lager liegen. Aber er gibt Gabriele Kapferer-Pittracher recht. Man muss sich über die Absenkung Gedanken machen, auch dass der Straßenbau mit den gesamten Verkabelungen dafür vorgesehen wird. Das ist derzeit nicht der Fall. Es ist aber ein gutes Signal nach Außen, wenn man sich den gesamten Straßenraum ansieht und dann ein paar ausgewählte Lampen ausschaltet. Und in weiterer Folge sieht man wahrscheinlich, dass man nicht alle braucht und sich auch ein paar Lichtpunkte erspart. Derzeit werden jährlich ca. 20 Straßenlaternen auf LED-Lampen umgestellt. Und wenn man die Kosten anschaut, dann ist man sicher noch viele Jahre

unterwegs. Natürlich macht es Sinn, wenn man Lichtpunkte reduziert, es muss ja nicht jede zweite Lampe sein. Aber es gibt bestimmt einige, die man wirklich nicht braucht.

Auch für **Thomas Larl** ist ein klarer Ansatz, dass Energiesparen immer gut ist. Aber es muss in einen Rechtsrahmen passen. Die Gemeinde Grinzens hat überhaupt komplett abgeschaltet, es hat sich auch keiner beschwert und es ist auch nichts passiert. Er würde auf alle Fälle die Rechtsauskunft abwarten und sich danach richten.

Martha Salchner berichtet von der Karl-Schönherr-Straße, wo derzeit schon weniger beleuchtet ist und das funktioniert wunderbar. Man braucht sich nicht zu fürchten und kann problemlos die Straße nutzen.

Sebastian Sarg ist einerseits fürs Energiesparen, aber andererseits muss geprüft werden, wo es gefährlich wird. Er hat das am Friedhof gesehen. Die Kirchenbeleuchtung war auch für eine Zeit ausgeschaltet. Das ist schon sehr dunkel und auch sehr gefährlich. Auch er wäre dafür, einzelne Lichtpunkte auszuschalten, aber es „hart“ durchzuziehen, jede zweite Laterne auszuschalten, das befürwortet er nicht.

Hansjörg Markt war zehn Jahre lang im Dienst der Gemeinde und unter anderem auch für die Straßenbeleuchtung zuständig. Er kennt sämtlich Problematiken. Dem einen ist es zu viel beleuchtet, dem anderen wieder zu wenig. Er würde es schon probieren, z.B. jede zweite Straßenlaterne auszuschalten. Oft ist es in sehr verwinkelten Gassen, so wie z.B. im Gries, wo viele Kurven und nicht so übersichtliche Verhältnisse sind, nicht so gut. Aber in der Georg-Bucher-Straße, in der Innsbrucker Straße oder auch in der Olympiastraße würde es schon funktionieren. Man sollte es probieren, ändern kann man es jederzeit. Natürlich müsste man durchfahren und bei jedem Lichtpunkt die Sicherung herausdrehen. Aber das geht recht schnell. Betreffend die Zukunft berichtet er, dass es in seiner Zeit als Gemeindearbeiter immer hieß, mehr Lichtpunkte zu errichten. Ob es die Zukunft ist, wieder einige zurückzubauen, wagt er zu bezweifeln. Er gibt Gabriele Kapferer-Pittracher recht, dass die LED-Lampen nicht die modernsten sind, die nun montiert werden. Aber das ist ein langjähriger Prozess, es ändert sich immer etwas und man weiß nicht, welcher Stand in fünf Jahren ist.

Bgm. Thomas Suitner schlägt vor, allen die rechtliche Stellungnahme von Dr. Andreas Ruetz zukommen zu lassen, sobald diese vorliegt. Und dann muss man alle Straßenzüge einzeln bewerten.

Gabriele Kapferer-Pittracher stellt klar, dass sie nicht gesagt hat, die 60 nicht absenkbaren LED-Lampen sollen nicht aufgestellt werden. Sie fragte nur nach der Möglichkeit, mit der Firma zu reden, ob man die Lampen umtauschen oder austauschen könnte, sodass man Lampen mit einer Nachtabenkung bekommen könnte.

Gabriele Kapferer-Pittracher berichtet über folgende Themen:

- Im Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde über die Erweiterung des Dorfbusses diskutiert. Sie war bei den zuständigen Sachbearbeitern des VVT und es wurde vereinbart, dass der Bus ab 2023 durch das Dorf fährt und – was ganz wichtig ist – er fährt nun auch Richtung Knappen. Künftig wird auch nicht mehr „Dorfbus“ auf der Anzeige stehen, sondern die Nummer des Busses wird 409T sein. Ab Mitte Jänner werden die Bedarfshaltestellen nun endlich beschildert werden. Sehr wichtig ist, dass die Schilder dann schnell aufgestellt werden, weil es kein Zustand ist, wenn die Busse mitten am Weg stehen bleiben. Es

gibt immer wieder den Fall, dass der Bus repariert wird oder beim Service ist. Dann fahren ersatzweise ein bis zwei Kleinbusse. So kann es auch passieren, dass Kinder stehen gelassen werden. Das ist natürlich sehr unangenehm. Sie gibt aber jede Information sofort an den VVT weiter, der die Beschwerden immer sofort bearbeitet und verbessert. Die Bürger müssen in diesem Fall etwas flexibel sein. Sie hofft, dass es im nächsten Jahr dann immer gut funktioniert. **Ines Peimpolt** möchte wissen, ob es eine Möglichkeit gäbe, einen zweiten Bus einzusetzen. **Gabriele Kapferer-Pittracher** erklärt, dass ein weiterer Bus extrem hohe Kosten bedeuten würde und fast nicht finanzierbar ist. Es gibt immer wieder Zeiten, wo wenige Menschen den Bus nutzen. Im Budget wurde ein relativ großer Betrag aufgenommen, um den Bus weiterzuführen. Das Problem ist, einen zweiten Fahrer zu finanzieren. Derzeit ist das nicht möglich. Wie es in ein paar Jahren aussieht, kann sie nicht sagen.

- Es gab bereits den ersten Workshop von ProByke. Sämtliche Gemeindewege wurden mit dem Fahrrad abgefahren. Das Ergebnis wird nun in einem Workshop aufgearbeitet. In zwei Wochen gibt es den nächsten Workshop, bei dem der Bürgermeister und Vbgm. Walter Mair dabei sind. Man wird besprechen, welche Möglichkeiten es für Radfahrer im Alltagsverkehr gibt. Wie wird beschildert und wo werden Bodenmarkierungen angebracht.
- Mit dem Tiefbauamt wurde besprochen, dass eine Geschwindigkeitsanzeiger in der Innsbrucker Straße aufgestellt wird. Für 2022 sind zwei weitere Geschwindigkeitsanzeiger budgetiert.
- Am Freitag, den 1.12.2022 von 14.00 bis 16.30 Uhr findet der erste Energiesparnachmittag im Foyer des Gemeindehauses statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Thomas Larl bringt einen gemeinsamen Antrag von „6094 – Team Axams“ und „Zukunft Axams – Die Grünen“ mit dem Betreff „Prüfung einer „Energieplanungs-, Gewinnungs- und Verwertungsgesellschaft Axams“ (Projekttitle) ein. Der Antrag wird dieser Niederschrift als Beilage 4 angeschlossen. **Bgm. Thomas Suitner** bedankt sich für den Antrag. Marco Rupprich hat bei ihm bereits vorgesprochen. Die GmbH, die nun „übrig“ ist, würde sich für dafür anbieten, wie bereits bei Tagesordnungspunkt 6 erwähnt wurde.

Dagmar Grohmann bringt einen Antrag der Fraktion „Zukunft Axams – Die Grünen“ mit dem Betreff „Bürger:innenbeteiligungsprozess zur Attraktivierung des Dorfzentrums“ ein. Der Antrag wird dieser Niederschrift als Beilage 5 angeschlossen. **Bgm. Thomas Suitner** informiert, dass das Angebot von Arch. DI Ursula Faix zur Neugestaltung des Dorfplatzes, Kirchenvorplatzes und des Pavillons diesen Bürgerbeteiligungsprozess beinhaltet.

Martha Salchner ist es ein großes Anliegen, den großen Fortschritt der Jugendarbeit vorzustellen. Sie erinnert an die Wortmeldung von Zdenko Stevinovic und sein Entsetzen darüber, dass es das Angebot der Jugendarbeit im Mittelgebirge so nicht mehr gibt. Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie hat über den Sommer fleißig daran gearbeitet, um das Jugendangebot wieder auf die Füße zu stellen. Dafür bedankt sie sich bei der Obfrau Ines Peimpolt. Man ist nun in der glücklichen Lage, eine neue Leitung mit Sandra Weber besetzen zu können. Lea Stark, die die Leitung bereits innehatte, kommt wieder zurück. Des Weiteren kam Marion Eibl-Obrist dazu und in Mutters gibt es den Jugendbetreuer Angelo Strigl. Das heißt nun, dass in allen vier Gemeinden die Plätze für die Jugendbetreuung gut besetzt sind. Die Jugendbetreuer/innen werden über den Planungsverband angestellt, sodass es dann eine fixe Anlaufstelle gibt und nicht jede Gemeinde für die Förderungen den Antrag extra stellen muss. An dieser Stelle möchte sie sich beim Amtsleiter

Matthias Riedl für seine große Unterstützung bedanken. So kann man nun wieder beginnen. Es gibt wunderbare Ideen. So waren einige Jugendliche auch schon beim Repair Cafe dabei. Es wird sehr darauf geschaut, dass nicht nur herumgesessen wird, sondern dass man die Jugendlichen in das Dorfleben integriert.

Bgm. Thomas Suitner möchte zum Schluss noch auf etwas hinweisen. Es wurde von der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern und Verkehrstafeln gesprochen, aber auch von Spielplatzattraktivierungen. Er möchte in Erinnerung rufen, dass Arbeitsaufträge an die Gemeindemitarbeiter/innen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vergeben werden und so bittet er Gabriele Kapferer-Pittracher, den Dienstweg einzuhalten. Sie entschuldigt sich dafür, ist es aber noch nicht gewohnt, weil sie letztens noch Vizebürgermeisterin war.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Renate Falschlunger

Bgm. Thomas Suitner

Die Gemeinderäte:



Dr. Artur Kraxner
Öffentlicher Notar

Geschäftszahl (2022)

686/22 kek
Seite eins

Fassung 2022-11-14
kek

NOTARIATS AKT

aufgenommen von Doktor Artur Kraxner, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 14/III, und zwar in 6094 Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, wohin ich mich über Ersuchen der Parteien begeben habe. -----

Anwesend sind die nachangeführten Parteien, welche mir ihre Identität durch amtliche Lichtbildausweise im Sinne des § 36 b Absatz 2 Notariatsordnung nachgewiesen haben: ----

1. Für die „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ mit dem Sitz in Axams deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ mit dem Sitz in Axams, diese vertreten durch die gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführer

a) ...

b) ...

2. für die Gemeinde Axams -----

a) Herr Thomas Suitner, geboren am,

als Bürgermeister; -----

b) ...

c) ...

und errichten vor mir die nachstehende -----

----- **RÜCKGÄNGIGMACHUNGSVEREINBARUNG:** -----

Erstens:-----

Die „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ ist aufgrund des Einbringungsvertrages vom zwanzigsten April zweitausendsieben (20.04.2007) Alleineigentümerin der Liegenschaft -----

Einlagezahl (EZ) 2156 Katastralgemeinde (KG) 81104 Axams, -----

nur bestehend aus Grundstück (Gst) 2090/1, laut nachstehendem Grundbuchsatz. -----

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 81104 Axams

EINLAGEZAHL 2156

BEZIRKSGERICHT Innsbruck



DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner

Öffentlicher Notar

- 2 -

Letzte TZ 2912/2011

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
2090/1	GST-Fläche *	9068	
	Bauf.(10)	4350	
	Gärten(10)	4718	Sylvester-Jordan-Straße 29
			Lindenweg 6
			Lindenweg 4
			Lindenweg 10
			Lindenweg 8

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 8884/2007 Eröffnung der Einlage für Gst 2090/1 aus EZ 1271

2 b gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG

ADR: Sylvester-Jordan-Str. 12, Axams 6094

d 8884/2007 Einbringungsvertrag 2007-04-20 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 9401/1983 2679/1987 4337/1987

DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier
unterirdisch verlegter Hochspannungskabel auf Gst 2090/1
für Tiroler Wasserkraftwerke AG

b 8884/2007 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
1271

2 a 9401/1983 4337/1987

DIENSTBARKEIT der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer
Transformatorstation auf Gst 2090/1 für Tiroler
Wasserkraftwerke AG

b 8884/2007 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
1271

7 a 12169/2002

DIENSTBARKEIT der unterirdischen Verlegung, Benützung und
Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst 2090/1
gem. Pkt. I Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 2002-11-06 für
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

b 8884/2007 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
1271

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ ist die „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“, die am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt ist. Kommanditistin ist die Gemeinde Axams, die am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft zu 100 % (hundert Prozent) beteiligt ist. -----
Bei der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ handelt es sich um eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft. -----

Zweitens:

Anlässlich der unter Vertragspunkt Fünftens bezeichneten Rückgängigmachung der ausgliederten und übertragenen Aufgaben übergibt und überlässt die „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ die vorangeführte Liegenschaft EZ 2156 KG 81104 Axams, bestehend aus Gst 2090/1, samt allem rechtlichen und tatsächlichem Zubehör, sohin samt darauf



DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner

Öffentlicher Notar

- 3 -

befindlichen Baulichkeiten, wie alles derzeit liegt und steht an die Gemeinde Axams, die diese Liegenschaft in ihr Eigentum übernimmt. -----

Drittens: -----

Die Gemeinde Axams hat für die übertragene Liegenschaft keine Gegenleistung an die „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ zu erbringen. -----

Viertens: -----

Besitz sowie Gefahr und Nutzung hinsichtlich der Vertragsliegenschaft gehen mit Ablauf des einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundzwanzig (31.12.2022) auf die Gemeinde Axams über. Die Übergabe und Übernahme erfolgt in den bestehenden Rechten, Lasten und Grenzen, ohne Haftung der Übergeberin für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Bauzustand oder sonst eine bestimmte Eigenschaft der Vertragsliegenschaft. -----

Fünftens: -----

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren hat die Gemeinde Axams zu tragen. -----

Die Vertragsparteien halten fest, dass die vormalig von der Gemeinde Axams auf die „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ ausgegliederten und übertragenen Aufgaben nunmehr rückgängig gemacht werden und die Gemeinde Axams die Aufgaben der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG“ übernimmt und es werden sohin sämtliche Begünstigungen des Artikel 34, § 2 (vierunddreißig Paragraph zwei) des Budgetbegleitgesetzes 2001 (zweitausendeins), „Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts“, in Anspruch genommen. Gemäß § 2 (Paragraph zwei) des Artikel 34 (vierunddreißig) des Budgetbegleitgesetzes 2001 (zweitausendeins) sind die Begünstigungen auch auf alle durch die Rückgängigmachung von Ausgliederungen und Übertragungen unmittelbar veranlassten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte anzuwenden. -----

Die Vertragsteile bevollmächtigen den Urkundenverfasser Notar Doktor Artur Kraxner, mit dem Amtssitz in Innsbruck, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der Anzeige beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern und bei der Grundverkehrsbehörde und erteilen ihm Zustellvollmacht für alle in dieser Vertragssache ergehenden Beschlüsse und Bescheide. -----

Sechstens: -----

Die Vertragsteile geben ihre Einwilligung, dass über einseitiges Ansuchen auch nur eines von ihnen die nachstehende Grundbuchseintragung in der KG 81104 Axams vorgenommen wird: -----

In EZ 2156: -----

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die -----
Gemeinde Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams. -----

Siebtens: -----

Die Vertreter der Gemeinde Axams erklären, dass durch den gegenständlichen Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen wird. -----

DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner

Öffentlicher Notar

- 4 -

Achtens: -----

Die mit diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten gehen auch auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. -----

Neuntens: -----

Dieser Rückgängigmachungsvereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Axams vom ... zugrunde. -----

Diese Urkunde wird gemäß § 110 Absatz 3 und § 140e NO (Paragraph einhundertzehn Absatz drei und Paragraph einhundertvierzig e Notariatsordnung) sowie den hiezu ergangenen Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer ihrem gesamten Inhalt nach als elektronische Urkunde im Wege automationsunterstützten Datenverarbeitung im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats gespeichert.-----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Anwesenden vorgelesen und von ihnen auch selbst gelesen, seinem Sinn und seiner Wirkung nach eingehend erklärt, sodann von ihnen genehmigt und mit dem Beifügen unterfertigt, dass Ausfertigungen sowie einfache und beglaubigte Abschriften hievon an sie und an ihre Rechtsnachfolger in beliebiger Anzahl ausgefolgt werden können. -----

Axams, am

Gemeinde Axams Immobilien GmbH & Co KG
Gemeinde Axams Immobilien GmbH

Gemeinde Axams



DER NOTAR

686/22 kek

Zur Vorlage beim Firmenbuchgericht bestimmt

UMLAUFBESCHLUSS

der Gesellschafter der „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ mit dem Sitz in Axams FN 292580 s

Die gefertigte Alleingesellschafterin erklärt sich mit der Beschlussfassung im Umlaufwege sowie mit der Fassung der folgenden Beschlüsse einverstanden.

Sie beschließt:

1. Die bisherigen Geschäftsführer Christian Abenthung, geboren 19.11.1962, Gabriele Kapferer-Pittracher, geboren 24.05.1957, und Martin Kapferer, geboren 25.1.1959, werden mit Fassung dieses Gesellschafterbeschlusses als Geschäftsführer abberufen.
2. Zu Geschäftsführern werden Thomas Suitner, geboren 28.03.1992, und Walter Mair, geboren 03.10.1971, bestellt. Jeder der Geschäftsführer ist ab Fassung dieses Gesellschafterbeschlusses gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer vertretungsbefugt.
3. Alle aufgrund dieses Gesellschafterbeschlusses und seiner Eintragung in das Firmenbuch entstehenden Kosten und Gebühren hat die „Gemeinde Axams Immobilien GmbH“ zu tragen.
4. Diesem Umlaufbeschluss liegt der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Axams vom zugrunde.

....., am

.....
Gemeinde Axams

BEILAGE 3

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
1/833000-775007	Hallenbäder	Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere	400 000,00	0,00	400 000,00	Zuschuss lt. Beschluss GR 7.6.2022 + GV 28.10.2022
1/690000-755001	Verkehr, Sonstiges	Lfd. TFZ an Unternehmungen Reglobus	833 747,12	690 000,00	143 747,12	Ansatz war Schätzung - auch Einnahmen höher bei einzelnen Gemeinden
1/411000-751300	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	Privatrechtlicher Sozialhilfebeitr. an das Land	530 441,00	490 200,00	40 241,00	Ansatz vom Land, Endabrechnung 2021
1/211000-042100	Volksschule	Betriebsausstattung EDV	22 005,09	4 000,00	18 005,09	Abrechnung Bildung 4.0 - Zuschuss von 18.000,- € beantragt (wird einnahmenseitig verbucht)
1/010000-729001	Zentralamt	Sonstige Aufwendungen Wahlausgaben	24 695,43	10 000,00	14 695,43	Mehraufwand (Bürgermeisterwahl, vorgezogene Landtagswahl nicht vorhersehbar)
1/220000-771000	Berufsbildende Pflichtschulen	Kapitaltransfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	13 783,88	0,00	13 783,88	Investitionsbeitrag, ursprünglich kein Ansatz vom Land
1/439000-751000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Lfd. TFZ. a.d. Land	164 214,00	151 300,00	12 914,00	Ansatz vom Land, Endabrechnung 2021
1/814000-728000	Straßenreinigung	Entgelte für sonstige Leistungen Entschädigung f. Schneeräumung	112 173,60	100 000,00	12 173,60	Rechnungen für 2021 in Höhe von 58.000,- € erst 2022 abgerechnet
1/840000-001001	Grundbesitz	Verschiedene Grundkäufe	10 873,90	0,00	10 873,90	Grundkauf diverser Grenzberichtigungen (nicht vorhersehbar gewesen)
1/163000-050001	Freiwillige Feuerwehren	Sonderanlagen Atemschutzgeräte	28 883,66	20 000,00	8 883,66	zusätzl. Funkanbindung Atemschutzgeräte
1/631000-728000	Konkurrenzwässer	Entgelte für sonstige Leistungen	8 113,37	0,00	8 113,37	Wildbachpflege nicht budgetiert (Freischneiden Uferbereich Axamer Bach usw.)
1/612010-002000	Straßenbau Hinternetzentaler	Straßenbauten	70 868,89	62 800,00	8 068,89	Ansatz war Schätzung, tatsächlich Mehraufwand
1/640000-728900	Einrichtung und Maßnahmen der Strassenverkehrsordnung	Entgelte für sonstige Leistungen LWL Anbindung Breitbandausbau	22 447,66	15 000,00	7 447,66	LWL Anbindung Schulen (Zuschuss von 15.000,- € bei den Einnahmen verbucht)
1/814000-728001	Straßenreinigung	Entgelte für sonstige Leistungen Straßenreinigung	22 018,23	15 000,00	7 018,23	erhöhtes Aufkommen an Straßenkehrriicht durch eigene Kehrmachine
1/851088-004000	Kanalverlegung Recyclinghof	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	91 778,56	85 000,00	6 778,56	Mehrkosten Kanalumlegung Omes lt. GR 25.1.2022
1/000000-721120	Gewählte Gemeindeorgane	Aufwandsentschädigung Vizebürgermeister	29 910,33	23 500,00	6 410,33	Vbgm + SV seit Neuwahl 2022 in Personalunion, daher auf diesen Ansatz Mehrkosten, jedoch auf Ansatz 721200 (Mandatare) geringere Kosten
1/262000-619000	Sportplätze	Instandhaltung von Sonderanlagen	6 762,06	500,00	6 262,06	Reinigungsarbeiten Teststraße im Ruifachstadion hat Gemeinde übernommen
1/817000-614900	Friedhöfe	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten Sanierung Friedhofsmauer Kirchenfriedhof	6 255,34	0,00	6 255,34	Sanierung (Malararbeiten) Friedhofsmauer Lindenfriedhofnicht budgetiert
1/852000-728001	Betriebe der Müllbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen Entschädigung F.Biomüllabfuhr	54 436,75	50 000,00	4 436,75	Ansatz war Schätzung, tatsächlich Mehraufwand
1/324010-728000	Zu- und Umbau Volkstheater Axams	Entgelte für sonstige Leistungen	4 317,15	0,00	4 317,15	Containermiete für Volkstheater kann nicht bei Vermögen verbucht werden, daher neue HH angelegt
1/211000-711000	Volksschule	Gebühren f.d. Benützung v.Gemeinde- einrichtungen u. -anlagen gem. FAG	6 086,50	1 800,00	4 286,50	Durchlauferposten, höhere Einnahmen bei den Steuern (Friedhofsbrunnen)
1/612000-611001	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Wegen (Wanderwege und Rodelbahn)	3 945,79	0,00	3 945,79	Zaunarbeiten und Freischneidearbeiten Panoramaweg und Saurweide (nicht budgetiert)
1/910000-659000	Geldverkehr	Geldbeschaffungskosten Zinsen,Spesen	11 700,66	8 000,00	3 700,66	Ansatz war Schätzung (Spesen Bankomatzahlungen, Verwahrgeld bei der Raiba aufgrund eines hohen Kontostandes; wurde jedoch auf Antrag um die Hälfte reduziert)
1/029000-451000	Amtsgebäude	Brennstoffe	13 697,86	10 000,00	3 697,86	Heizöl Gemeindehaus (höher Ölpreis)
1/840000-710000	Grundbesitz	Öffentliche Abgaben	9 670,08	6 000,00	3 670,08	Ansatz war Schätzung (Jahresbetrag Abgabe Finanzamt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vorschreibung Grundsteuer Gemeindegebäude und Gemeindegrund auch bei Einnahmen/Steuern höher)
1/080000-752000	Pensionen	Lfd. TFZ a.Gden, Gde.Verbände Pens. Fons Gemeindebeamte	75 542,28	72 000,00	3 542,28	Ansatz war vom Land
1/828000-400000	Sonstige Märkte	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	3 530,65	0,00	3 530,65	Ausgaben für Monatsmarkt nicht budgetiert
1/010000-728001	Zentralamt	Entgelte für sonstige Leistungen	5 706,44	2 500,00	3 206,44	Mehrkosten weil Fotos Gemeinderat neu und Bedienstete für Homepage und diverse Personalinserate
1/010000-631000	Zentralamt	Telefongebühren, Funkanlage	10 132,76	7 000,00	3 132,76	Ansatz war Schätzung, Telefon und Internetgebühren
1/211000-511000	Volksschule	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	87 886,84	84 800,00	3 086,84	Mehrkosten durch frühzeitige Nachbesetzung einer Reinigungskraft
1/851000-619000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Instandhaltung von Sonderanlagen (Straßensinkkästen/Schächte)	15 085,00	12 000,00	3 085,00	Schachtrahmensanierungen (Ansatz zu niedrig)
1/920000-640000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Rechtskosten udgl.	28 076,67	25 000,00	3 076,67	Ansatz war Schätzung, tatsächlich Mehraufwand
1/262000-711000	Sportplätze	Gebühren f.d. Benützung v.Gemeinde- einrichtungen u. -anlagen gem. FAG	9 033,80	6 000,00	3 033,80	Durchlauferposten, höhre Einnahmen bei Steuern (Sportplatz)
1/031100-752000	Planungsverband Westl.Mittegebirge	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	38 018,78	35 000,00	3 018,78	Vorschreibung von Planungsverband (Ansatz war Schätzung)
1/000000-721110	Gewählte Gemeindeorgane	Aufwandsentschädigung Bürgermeister	81 886,26	79 500,00	2 386,26	höhere DG-Beiträge weil neuer BGM keine private Vorsorge in Anspruch nimmt
1/211000-614000	Volksschule	Instandhaltung v. Gebäuden u. Anlagen	22 139,38	20 000,00	2 139,38	zusätzl. Austausch Heizungsanlage Volksschule
1/530000-751000	Rettungsdienste	Lfd. TFZ. an das Land "Rettungsdienst Tirol"	53 622,68	51 500,00	2 122,68	Ansatz vom Land
1/846000-451000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Brennstoffe Vereinshaus	4 601,76	2 500,00	2 101,76	Tigas Vereinshaus (höherer Gas-Preis)
1/640000-400000	Einrichtung und Maßnahmen der Strassenverkehrsordnung	Verkehrszeichen	6 953,47	5 000,00	1 953,47	zusätzl. Beschilderung Forstwege
1/612000-400020	Gemeindestraßen	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	4 925,57	3 000,00	1 925,57	Ansatz für GWG Bauhof zu niedrig
1/211000-510000	Volksschule	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	18 096,64	16 200,00	1 896,64	zusätzl. Schulassistentz angestellt
1/612000-670000	Gemeindestraßen	Versicherungen	17 610,90	16 000,00	1 610,90	Ansatz war Schätzung
1/029000-520000	Amtsgebäude	Geldbezüge d.sonst. Bed.-ganzj. beschäftigt	5 470,64	3 900,00	1 570,64	höhere Kosten durch Indexanpassung Miete Hausmeister Gemeindehaus
1/429000-757010	Freie Wohlfahrt	Lfd. TFZ - Verschiedene Spenden	3 720,00	2 200,00	1 520,00	Ansatz war Schätzung (Gehörslosenverbände, Bergwacht, Kriminalitätsprävention usw.)
1/840000-720000	Grundbesitz	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen	1 500,00	0,00	1 500,00	Schätzungswertgutachten möglicher Grundkauf nördlich Schmidhaus lt. GR 29.3.2022
Summen			2 996 367,43	2 187 200,00	809 167,43	

Beilage ④



Antrag

der GRInnen von „6094 – Team Axams“ Ing. Thomas Larl und „Zukunft Axams – Die Grünen“ Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Dagmar Grohmann

betreffend:

Prüfung einer „Energieplanungs-, -gewinnungs- und Verwertungsgesellschaft Axams“ (Projekttitle).

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams wolle beschließen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Grundlagen sowie die organisatorischen, rechtlichen und kaufmännischen Voraussetzungen für eine Energieplanungs-, gewinnungs- und Verwertungsgesellschaft der Gemeinde Axams zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und gegebenenfalls deren Umsetzung zu realisieren“.

Begründung:

Rund zwei Drittel der globalen CO₂-Emissionen werden mittlerweile im urbanen bzw. kommunalen Bereich emittiert. Die regionale Wertschöpfung nachhaltiger Energieformen stellt somit eine wesentliche Schlüsselfunktion beim Klimaschutz dar. Die kommunale Herausforderung besteht zukünftig im Aufbau ökologischer Energiesysteme, der Gestaltung neuer Energiekonzepte und Geschäftsmodelle, sowie deren Einbindung in anstehende Planungsprozesse.

Energie in jeglicher Form ist als wertvolles Gut zu betrachten. Angesichts der Klimaveränderung haben sich gesetzliche Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren massiv geändert. Offensichtlich resultiert daraus auch die Notwendigkeit, aus fossilen Energieträgern auszusteigen und der Eskalation auf den internationalen und lokalen Energiemärkten entgegenzuwirken. Horrende Preisentwicklungen auf dem Energiesektor belasten mittlerweile private und kommunale Haushalte bis an die Grenze der Leistbarkeit, eine wesentliche Beruhigung der Märkte ist nicht abzusehen.

Die Gewinnung von Energie aus nachhaltigen Systemen, deren bestmögliche nachhaltige Nutzung und im Falle einer Überproduktion bestmögliche ökonomische Verwertung ist das Gebot der Stunde. Dieses komplexe Aufgabengebiet ist essenziell für eine Gemeinde bei der Entwicklung Richtung Energieautonomie und sollte von dieser bearbeitet und kontrolliert werden können.

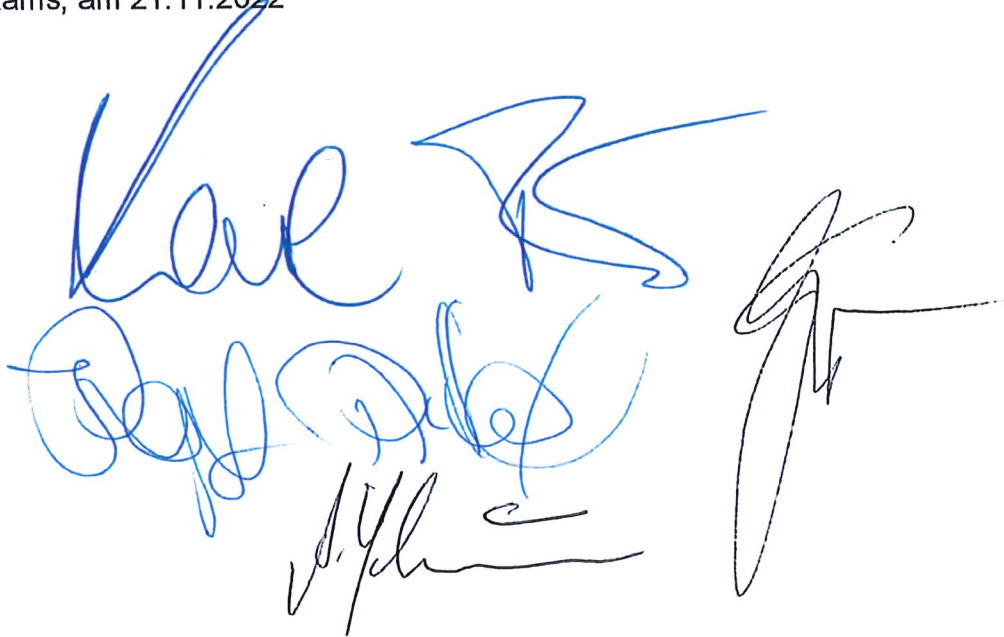
Axams hat mit dem Trinkwasserkraftwerk und dem Kleinwasserkraftwerk bereits zwei Projekte in Projektierung bzw. Planung. Dazu kommt die für 2023 geplante Photovoltaikoffensive auf öffentlichen Gebäuden. Der energieintensive Betrieb des Freizeitentrums Axams stellt die Gemeinde vor große finanzielle und technische Herausforderungen, auch hier ist eine nachhaltige Energieversorgung in absehbarer Zeit umzusetzen. Weitere Optionen der Energiegewinnung, wie agrare Photovoltaik, Gewinnung von Energie aus Abwässern, Fernenergietechnologie, Erdwärme, Biomasse und weitere sowie das Potenzial von Energiegemeinschaften, müssen geprüft werden.

Die erfolgreiche Energieplanung und Produktion für Axams braucht optimierte Energielösungen und angepasste Umsetzungsstrategien. Diese sollen im Rahmen der neuen Gesellschaft (neu zu gründen oder Übernahme eines vorhandenen Gesellschaftsmantels) erarbeitet und unter Ausschöpfung aller Fördermittel umgesetzt werden.

Die Führung der Gesellschaft muss jedenfalls, dem komplexen Aufgabengebiet entsprechend, fachlich fundiert besetzt werden.

Das Projekt möge vom Bürgermeister dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zur Bearbeitung zugewiesen werden.

Axams, am 21.11.2022

The block contains several handwritten signatures. On the left, there are two large, stylized blue ink signatures. Below them is a smaller blue signature. In the center, there is a black ink signature. To the right of the black signature is another black ink signature. The signatures are written over a white background.

Beilage ⑤



Antrag

der GRInnen von „Zukunft Axams – Die Grünen“ Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Dagmar Grohmann

betreffend:

Bürger:innenbeteiligungsprozess zur Attraktivierung des Dorfzentrums

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams wolle beschließen:

„Der Bürgermeister wird ersucht, einen Bürger:innenbeteiligungsprozess zur attraktiven Gestaltung des Dorfzentrums zu starten.“

Begründung:

Axams hat mehr als 6.000 Einwohner:innen und damit auch einen Pool an Knowhow, Erfahrungen und Ideen, der mit dem Ziel, das Dorfzentrum von Axams lebenswerter und attraktiver zu gestalten, konstruktiv eingesetzt werden kann.

Mit dem Axamer Monatsmarkt wurde bereits ein wichtiger Impuls für die Attraktivierung gesetzt. Auch liegt eine Studie für eine Begegnungszone im Zentrum vor, die eine Grundlage für weitere Überlegungen und Entwicklungen sein kann. Ein Sachverständigenbeirat im Sinne des SOG ist im Entstehen. Ergänzend soll ein Bürger:innenbeteiligungsprozess gestartet werden, um die Ideen und Bedürfnisse der Axamer:innen einfließen zu lassen. Das Thema der Parkraumbewirtschaftung und die Erarbeitung von entsprechenden Lösungsansätzen soll ebenfalls miteinbezogen werden.

Das Projekt möge vom Bürgermeister dem Gemeindevorstand zur Bearbeitung zugewiesen werden.

Axams, am 21.11.2022